

„lila
Rechtsmittel

§ 13 a

(1) Gegen Entscheidungen eines Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach dieser Verordnung ist das Recht der Beschwerde an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb weiterer 14 Tage an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten. Dies entscheidet endgültig.

(2) Beschwerden nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes kann jedoch den Vollzug der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen."

§ 9

In § 16 sind die Worte: „Staatliche Komitee für Filmwesen" zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur“.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grote wohl Dr. h. c. Joh. R. Becher

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Neu-
organisation der volkseigenen Schifffahrts- und
Umschlagsbetriebe.**

Vom 14. Dezember 1956

§ 1

Die Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, die Neuorganisation und die Aufgaben der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister für Verkehrswesen
Grotewohl Kramer

**Anordnung
über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe.**

Vom 22. Dezember 1956

§ 1

Die volkseigenen Betriebe Deutscher Schifffahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU) Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden nachstehende volkseigenen Betriebe gegründet:

1. Für den Gütertransport der Binnenschifffahrt:
der volkseigene Betrieb Deutsche Binnenreederei,
Sitz Berlin, mit den Betriebsstellen Magdeburg und Stralsund.
2. Für den Personen- und Ausflugsverkehr der Schifffahrt:
 - a) der volkseigene Betrieb Fahrgastschiffahrt Dresden, Sitz Dresden, mit der Betriebsstelle Saalburg;
 - b) der volkseigene Betrieb Fahrgastschiffahrt Berlin, Sitz Berlin;
 - c) der volkseigene Betrieb Fahrgastschiffahrt Stralsund, Sitz Stralsund.
3. Für die Umschlags- und Lagertätigkeit in der Binnenschifffahrt:
 - a) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Mittel-
elbe“, Sitz Magdeburg, mit den Betriebsstellen
Magdeburg, Schönebeck, Burg, Tangermünde,
Haldensleben und Brandenburg;
 - b) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Unter-
elbe“, Sitz Wittenberge, mit den Betriebsstellen
Wittenberge, Boizenburg, Schwerin;
 - c) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Saale“,
Sitz Halle, mit den Betriebsstellen Halle, Wit-
tenberg, Aken und Dessau-Wallwitzhafen;
 - d) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Oberelbe“,
Sitz Dresden, mit den Betriebsstellen Dresden,
Meißen, Riesa und Torgau;
 - e) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Oder“,
Sitz Fürstenberg/O., mit den Betriebsstellen
Fürstenberg/O. und Frankfurt/O. mit Groß-
Neudorf;
 - f) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Peene-
strom“, Sitz Anklam, mit den Betriebsstellen
Anklam, Greifswald, Ueckermünde und Wolgast;
 - g) der volkseigene Betrieb „Binnenhafen Königs
Wusterhausen“.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb Fahrgastschiffahrt Dresden ist Rechtsnachfolger des aufgelösten volkseigenen Betriebes Deutscher Schifffahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU) Dresden.